

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**Name der Organisation:** DALLI-WERKE GmbH & Co. KG

**Anschrift:** Zweifallerstr. 120, 52224 Stolberg

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B5. Kommunikation der Ergebnisse	19
B6. Änderungen der Risikodisposition	20
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	21
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
D. Beschwerdeverfahren	24
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	24
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	28
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	30
E. Überprüfung des Risikomanagements	31

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Die Geschäftsführungen der DALLI-WERKE GmbH & Co. KG und der Mäurer & Wirtz GmbH & Co. KG haben im Juni 2023 zwei Vertreter der Abteilung SHEQ (Achim Beck, Roland Schürmann), zwei Vertreter der Abteilung Interne Revision und Compliance (Nina Laskey, Oliver Heuser) sowie den Director General Operations Mäurer & Wirtz (Erhard Loths) als Mitglieder des zentralen Risikomanagement-Teams benannt.

Das Risikomanagement-Team ist u.a. zuständig für die Weiterentwicklung und Überwachung des Risikomanagements (§ 4 Abs. 3 LkSG).

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Das Risikomanagement-Team wurde von der Geschäftsführung bestellt; es hat hinsichtlich des gruppenweiten Risikomanagements Richtlinienkompetenz und ist in dieser Funktion der Geschäftsführung gegenüber verantwortlich. Der Aufgabenbereich des Risikomanagement-Teams umfasst u.a. die regelmäßige Berichterstattung zu Risiken an die Geschäftsführung. Das Risikomanagement-Team stellt sicher, dass die Geschäftsführung regelmäßig - derzeit quartalsweise - den vom Risikomanagement-Team erstellten „Statusreport Risikomanagement“ (i.d.R. in Form einer Powerpoint-Präsentation) erhält. Eine Erinnerung an die Berichterstellung und die Dokumentation der Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt über ein unternehmensinternes Maßnahmen-Management-Tool. Gravierende Risikosachverhalte werden darüber hinaus durch das Risikomanagement-Team unmittelbar über den digitalen Risikomanagement-Prozess an die Geschäftsführung weitergeleitet.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://www.dalli-group.com/assets/files/regulieren/2023\\_Grundsatzerklaerung\\_LkSG\\_.pdf](https://www.dalli-group.com/assets/files/regulieren/2023_Grundsatzerklaerung_LkSG_.pdf)  
bzw.

[https://www.m-w.de/fileadmin/dam/dam/07\\_pdf/Grundsatzerklaerung\\_zum\\_Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz\\_D.pdf](https://www.m-w.de/fileadmin/dam/dam/07_pdf/Grundsatzerklaerung_zum_Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz_D.pdf)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung wurde über die Unternehmenswebsites sowie in internen Schulungen und Unternehmensmitteilungen an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Es erfolgte im Geschäftsjahr 2024 keine Aktualisierung der Grundsatzerklärung, da sich an der Risikolage nichts verändert hat.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die inhaltliche Verantwortung der Menschenrechtsstrategie als Teil unserer Nachhaltigkeitsstrategie liegt in unserem Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit („Nachhaltigkeits-Board“). Die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie liegt nach unserem Verständnis und Konzept bei den Verantwortlichen der jeweiligen Unternehmensbereiche, die unsere Menschenrechtsstrategie u.a. durch die Umsetzung unseres Verhaltenskodex für Mitarbeitende verankern, in dem unser striktes Bekenntnis zur unternehmensweiten Achtung der Menschenrechte sowie zum Umweltschutz festgelegt ist. Die koordinierende Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Strategie im Sinne des LkSG liegt bei der Compliance-Abteilung und der Leitung der Abteilung SHEQ, die auch Teil des Nachhaltigkeits-Boards sind.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Im Bereich Personal/HR ist die Strategie u.a. über den Verhaltenskodex für Mitarbeitende sowie durch diverse Richtlinien, Prozesse und Arbeitsanweisungen verankert, die auf die Einhaltung der für unser Unternehmen relevanten und unserer Strategie entsprechenden menschenrechtlichen



Anforderungen einzahlen.

Der Einkauf ist verantwortlich für die Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffungsstrategie sowie für die Kommunikation und Überwachung der Einhaltung der Anforderungen unseres Lieferantenkodex', zu dessen Einhaltung wir unsere Lieferanten verpflichten. Die Mitarbeitenden des Einkaufs werden regelmäßig in unterschiedlichen Formaten zu den allgemeinen menschenrechtlichen Mindestanforderungen und zu den speziellen Anforderungen des LkSG geschult.

Für die Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden in Bezug auf menschenrechtliche oder umweltliche Risiken oder Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette, die von Mitarbeitenden und Externen u.a. über unser digitales Hinweisgebersystem gemeldet werden können, ist die Compliance-Abteilung zuständig.

Der Bereich SHEQ, der die Gebiete Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität abdeckt, integriert die Strategie in die operativen Verfahren über das kontinuierlich fortentwickelte unternehmensweite Managementsystem einschließlich der Implementierung interner und externer regulatorischer Rahmenwerke (u.a. ISO Standards, Richtlinien und Arbeitsanweisungen).

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Das Unternehmen hat ein sog. "Nachhaltigkeits-Board" etabliert, in dem mit erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen ausgestattete Vertreter der relevanten Fachbereiche - wie Einkauf, Personal, SHEQ, Compliance, Marketing und Vertrieb - vertreten sind und das die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie im Unternehmen steuert und koordiniert.

Die relevanten Fachbereiche setzen die Anforderungen des LkSG in ihrem Verantwortungsbereich um und bringen dabei ihre Erfahrung, ihr Fachwissen und ihre Ressourcen ein.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die Risikoanalyse wurde erstmalig in 2023 für das Geschäftsjahr 2023 und sodann in 2024 für das Geschäftsjahr 2024 vorgenommen.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Grundlage der Risikoanalyse waren neben den gesetzlichen Bestimmungen des LkSG die vom BAFA zur Verfügung gestellten Handreichungen und FAQs sowie weitere externe Datenquellen und Informationen.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde durch Bewertung von Eintrittswahrscheinlichkeit, Ausmaß/Konsequenzen und Beeinflussbarkeit in Bezug auf die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG statuierten Rechtspositionen durchgeführt. Im eigenen Geschäftsbereich wurden keine signifikanten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken festgestellt.

Die Risikoanalyse bezüglich unmittelbarer (und tw. auch mittelbarer) Lieferanten folgte einem risikobasierten Ansatz und wurde in zwei Schritten durchgeführt. Im ersten Schritt wurde eine abstrakte Analyse zur allgemeinen Identifikation von Menschenrechts- und Umweltrisiken in der Lieferkette durch ein Country Risk Mapping und eine Branchenbetrachtung durchgeführt. Dabei wurde auf anerkannte Studien bzw. Klassifikationen, wie die Amfori Country Risk Classification und die Environmental Performance der Yale University zurückgegriffen und aus allen unmittelbaren Zulieferern des Unternehmens diejenigen aus den risikobehafteten Ländern/Branchen herausgefiltert. Im zweiten Schritt wurden diese Lieferanten einer lieferantenspezifischen Risikoanalyse im Hinblick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken insbesondere mit den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit, Konsequenz/Ausmaß und Beeinflussbarkeit unterworfen, wobei jedes Kriterium in 5 Stufen eingeteilt wurde. Dabei wurden neben quantitativen internen und externen Daten auch qualitative Informationen, wie z.B. Zertifizierungen und nachweislich implementierte Managementsysteme berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Daten und Informationen wurden das Brutto- und das Netto-Risiko bzw. die Risiko-Priorität ermittelt.

Für 2024 ergab die durchgeführte Risikoanalyse – wohl auch aufgrund der sehr überschaubaren Anzahl unserer in Risikoländern bzw. Risikobranchen tätigen Zulieferer - keine erheblichen

verbleibenden Nettorisiken, die aus unserer Sicht über die bereits im Unternehmen implementierten Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. Risikoverringering weitere Aktivitäten erfordert hätten.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum gab es keine Sachverhalte, die die Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse erfordert hätten, insbesondere keine Beschwerden oder Hinweise auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei unseren Lieferanten.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Keine

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Keine

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Anhand von Eintrittswahrscheinlichkeit, möglichem Ausmaß und eigener Möglichkeit der Einflussnahme wurde die Risiko-Priorität ermittelt; dabei wurden keine signifikanten menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken identifiziert.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Keine Risiken (Produktionsstätten nur in Deutschland und in den Niederlanden, wo insbesondere die strengen Europäischen und nationalen arbeitsschutz- und umweltrechtlichen Vorgaben strikt eingehalten werden).



## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Das LkSG dient uns als Impulsgeber für die Weiterentwicklung und Stärkung der bereits in unserem Unternehmen implementierten Maßnahmen zur Gewährleistung hoher menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards.

Dazu haben wir unternehmensweit Regelungen und Verfahren zur Prävention (u.a. Richt- und Leitlinien sowie zahlreiche e-Learning- und Präsenz-Schulungen zu Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz sowie zu rechtlichen Themen), sowie zu Entdeckung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse implementiert, die laufend weiterentwickelt und verbessert werden.

Die in unserer Risikoanalyse rein abstrakt identifizierte Bruttoisiken im Sinne des LkSG sind durch die im Unternehmen bereits implementierten Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion soweit verringert bzw. ausgeräumt, dass keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern**

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Es wurden keine konkreten Risiken im Hinblick auf die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG aufgeführten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern des Unternehmens festgestellt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Wir haben unternehmensweit Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse bei unmittelbaren Zulieferern implementiert (u.a. nachhaltige Beschaffungsstrategien, Einforderung der Unterzeichnung des Lieferantenkodex zur Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen an menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, anlassbezogene Audits bei Lieferanten), die wir laufend weiterentwickeln und verbessern. Die in unserer Risikoanalyse rein abstrakt identifizierten Bruttonisiken im Sinne des LkSG werden dadurch soweit verringert, dass darüber hinaus keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Unser Unternehmen muss erstmalig für das Geschäftsjahr 2024 nach dem LkSG berichten, sodass 2024 der erste Berichtszeitraum ist und ein Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum erst in 2025 möglich ist.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Beschwerden oder Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Verletzungen können jederzeit anonym oder unter Namensnennung von Mitarbeitenden und Externen über unser digitales Hinweisgebersystem oder unsere anderen im Unternehmen etablierten Meldewege abgegeben werden. Alle Beschwerden und Hinweise werden umgehend untersucht, um möglichen Risiken oder Verletzungen der Sorgfaltspflichten des LkSG nachzugehen.

Zudem haben wir ein Risikomanagementsystem implementiert, das mögliche Risiken und Verletzungen aufdecken kann.

Im eigenen Geschäftsbereich haben wir u.a. für arbeitsrechtliche und arbeitssicherheitsbezogene Vorgaben zudem Systeme und Prozesse implementiert, die Verletzungen identifizieren und erforderliche Reaktionen sicherstellen, und Ansprechpartner benannt, die bei Verdacht auf Verletzungen jederzeit kontaktiert werden können.

Als weiteres Instrument dient das nach IQNet SR 10 zertifizierte Managementsystem, in dessen Rahmen durch externe Audits eine jährliche unabhängige Überprüfung der Menschenrechts-Situation und der eingesetzten Verfahren stattfindet.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Im Rahmen des Lieferantenmanagements werden bei der Auswahl von Lieferanten mögliche Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsrisiken mitberücksichtigt. Wir sammeln nachhaltigkeits- und menschenrechtsbezogene Daten und Informationen über unsere Lieferanten aus verschiedenen internen (u.a. Lieferantenauditierung und Selbstauskünfte) und externen Quellen und zentralisieren diese u.a. in unserem digitalen Risikomanagementsystem. Diese Informationen ermöglichen es uns, mögliche Risiken und Verletzungen in der Lieferkette frühzeitig festzustellen und zu adressieren.

Zudem können Beschwerden oder Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Verletzungen insbesondere über unser digitales Hinweisgebersystem abgegeben werden, die umgehend untersucht werden, um mögliche Risiken oder Verletzungen der Sorgfaltspflichten des LkSG nachzugehen.

Zudem haben wir ein Medienscreening implementiert, das über Schlagwortsuche alle relevanten Medienberichte tagesgenau extrahiert und dem Unternehmen zur Verfügung stellt.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein



## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Die DALI-WERKE betreiben ein unternehmensweites, transparentes und über das Internet zugängliches digitales Hinweisgebersystem. Sowohl Mitarbeitende aller verbundenen Unternehmen als auch Externe, also Personen und Organisationen außerhalb des Unternehmens, können über das System Beschwerden und Hinweise – u.a. zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen – melden, auf Wunsch anonym oder unter Namensnennung. Alle Beschwerden und Hinweise werden vertraulich behandelt und Beschwerdeführende bzw. Hinweisgebende werden vor Benachteiligung geschützt. Alle über das Hinweisgebersystem eingehende Beschwerden, Meldungen und Hinweise werden von der Compliance-Abteilung entgegengenommen und unverzüglich und nach festgelegten Prozessen behandelt. Das digitale Hinweisgebersystem ist für einen breiten Personenkreis über die Unternehmenswebsites zugänglich, zudem ist es im unternehmensinternen Infonet verlinkt. Die Compliance-Abteilung ist als interne Meldestelle grundsätzlich erste Anlaufstelle für Hinweise zu potentiellen Risiken und Verstößen. Sie kann über das digitale Hinweisgebersystem, aber auch über andere Meldekanäle wie Post, E-Mail oder Telefon kontaktiert werden.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Kunden, Verbraucher, sonstige Geschäftspartner

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

Im digitalen Hinweisgebersystem ist eine Hinweisgeber-Richtlinie / Whistleblower Guidelines in Textform hinterlegt, die jeder potenzielle Hinweisgeber abrufen kann.

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

Das digitale Hinweisgeber ist über die Unternehmenswebsites erreichbar.

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

Die Compliance-Abteilung ist zuständig für die Entgegennahme von Hinweisen und Beschwerden, die über das digitale Hinweisgebersystem eingehen sowie grundsätzlich für deren weitere Bearbeitung.

### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

### Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

### Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

<https://dalliwerke.integrityline.com/app-page;appPageName=Whistleblower%20policy>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Die Compliance-Abteilung der DALLI-WERKE ist als interne Meldestelle für Compliance-Verstöße zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung aller über das digitale Hinweisgebersystem eingehender Beschwerden und Hinweise, einschließlich solcher zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen. Über das Hinweisgebersystem eingehende Meldungen werden ausschließlich den Mitarbeitenden der Compliance-Abteilung übermittelt, die allein die Zugriff auf das System haben. Der Prozess der Bearbeitung der über das Hinweisgebersystem eingegangenen Meldungen sieht u.a. die Bestätigung des Meldungseingangs, die Prüfung der Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung, die Kontaktaufnahme mit dem Hinweisgebenden und das Ergreifen von Folgemaßnahmen vor.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Alle Beschwerden und Meldungen werden vertraulich behandelt und können auch anonym ohne Namensnennung des Beschwerdeführenden bzw. Hinweisgebenden abgegeben werden. Vertrauliche Daten werden entsprechend den internen Vorgaben nur weitergegeben, wenn dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Die Zugriffsrechte auf das digitale Hinweisgebersystem sind eng begrenzt – nur zwei Mitarbeitende der Compliance-Abteilung haben Zugriff auf das System. Es gilt der „Need-to-know-Grundsatz“ – die Weitergabe von Informationen an Dritte erfolgt nur sofern notwendig. Diese Vorgaben sind in der unternehmensweit geltenden Hinweisgeber-Richtlinie festgelegt.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Der Schutz von Hinweisgebenden ist in der Hinweisgeber-Richtlinie geregelt und wird in der Unternehmenspraxis umgesetzt. Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführer oder Hinweisgebende sind streng untersagt und werden von den DALLI-WERKEN nicht toleriert, sondern als Compliance Verstöße geahndet.

Personen, die in gutem Glauben Meldungen einreichen, werden dafür nicht bestraft, auch wenn sich die darin geäußerten Verdachtsmomente im Nachhinein als unsubstantiiert oder falsch erweisen.

Wenn es einen Verdacht gibt, dass eine meldende Person wegen der Einreichung einer Beschwerde in irgendeiner Weise benachteiligt wurde, kann jeder das Unternehmen über einen der Meldewege informieren.

Allen plausiblen Behauptungen einer Benachteiligung gehen wir nach.

Begründete Vorwürfe einer Benachteiligung durch die DALLI-WERKE werden als Compliance-Verstoß geahndet.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Ja

**Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.**

Eine Beschwerde, potenziell unangemessenes Verhalten einer Führungskraft, das Verfahren wurde ohne Feststellung eines Compliance-Verstoßes eingestellt.

**Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?**

- Sonstige Verbote: Potenziell unangemessenes Geschäftsgebahren.

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.**

Der eingegangene Hinweis hatte keinen Bezug zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Aspekten und erforderte daher auch keine Anpassungen im Risikomanagement.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Das unternehmensweite Risikomanagement sieht verschiedene Prozesse zur Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit vor.

Dazu hat das Unternehmen Governance-Systeme auf Grundlage des sog. "Three Lines of Defence"-Modells implementiert.

Die verantwortlichen Unternehmensfunktionen überprüfen implementierte Maßnahmen fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und dokumentieren dies. Für die Überwachung der Umsetzung unserer Menschenrechts- und Umweltschutzprozesse nutzen wir neben geschäftsbegleitenden Kontrollen das interne Kontrollsystem unseres Unternehmens sowie für spezifische Risikofelder unsere Auditfunktion. Diese Erkenntnisse werden ggfs. bei der Weiterentwicklung der jeweiligen Verfahren berücksichtigt.

Auch Untersuchungen zu Vorfällen können relevante Informationen liefern.

Das Risikomanagement insgesamt wird durch das sog. Risikomanagement-Team kontinuierlich geprüft und weiterentwickelt.

Da bislang keine Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden mussten, war eine Überprüfung ebenso wenig relevant.



## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Für uns ist die Berücksichtigung der Interessen potenziell Betroffener eine zentrale Aufgabe im fortlaufenden Verbesserungsprozess des Risikomanagements. Durch Mitarbeiterbefragungen, Dialog und Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretungen, den Austausch mit Kunden und Lieferanten sowie die Mitwirkung in Initiativen und Verbänden versuchen wir so gut wie möglich die Perspektive potenziell oder tatsächlich betroffener Personen oder Personengruppen zu berücksichtigen und deren Interessen bestmöglich gerecht zu werden.

Wir setzen uns für den Schutz von Hinweisgebern ein und versuchen in diesem Zusammenhang, den Interessen der möglicherweise betroffenen Personen gerecht zu werden, indem wir unser Hinweisgeberverfahren transparent und für einen weiten Personenkreis zugänglich gestalten. Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts von Pflichtverletzungen oder Verstößen sind definiert.